

III ZR 40/54

Verkündet  
29. September 1955  
leser, Justizangest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt B [REDACTED], vertreten durch den Senat, dieser  
vertreten durch den Senator f [REDACTED] I [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED],  
Fe [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und  
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Regierungsoberinspektor i.R. Kurt H [REDACTED], B [REDACTED]-  
F [REDACTED], P [REDACTED]-V [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 29. September 1955 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie  
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und  
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4.  
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlottenburg  
vom 14. Dezember 1953 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens  
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1888 geborene Kläger wurde am 1. Juli 1944 beim Versorgungsamt [REDACTED] B[REDACTED]-Sch[REDACTED], das im Jahre 1944 nach L[REDACTED] verlegt worden war, vom Regierungsinspektor zum Regierungsoberinspektor befördert. Er erhielt von da ab Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 4 b 1. Zum letzten Male wurde ihm Gehalt kurz vor der Beendigung des Krieges bei seiner Dienststelle in L[REDACTED] im voraus bis Ende Juni 1945 ausbezahlt. Nach Berlin zurückgekehrt meldete sich der Kläger am 6. Juni 1945 bei der Abwicklungsstelle des Versorgungsamtes [REDACTED] in B[REDACTED]-Sch[REDACTED] und wurde dort bis zum 15. Juli 1945 weiterbeschäftigt. An diesem Tage wurde er als Mitglied der NSDAP im Zusammenhang mit dem durch die Abwicklung des Versorgungsamtes bedingten Personalabbau entlassen.

Der Kläger erhält auf Grund des Gesetzes zu Art 131 GrundG seit dem 1. Oktober 1951 Ruhegehalt, berechnet nach Besoldungsgruppe A 4 c 2 (Regierungsinspektor). Er begehrt Ruhegehalt auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 4 b 1 (Regierungsoberinspektor) und hat am 12. Mai 1953 Klage auf Zahlung des Unterschiedsbetrages für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 30. September 1952 in Höhe von 678.-- DM erhoben.

Die beklagte Stadt hat Klagabweisung beantragt. Das Beamtenverhältnis des Klägers sei am 8. Mai 1945 infolge Wegfalls seiner Dienststelle beendet worden. Seine Dienstleistung bei der Abwicklungsstelle des Versorgungsamtes nach dem 8. Mai 1945 sei nicht mehr eine Tätigkeit als Reichsbeamter gewesen, da die Reichsbehörden zu bestehen aufgehört hätten. Der Kläger sei also nicht 1 Jahr lang als Regierungsoberinspektor tätig gewesen. Demnach sei sein Ruhegehalt nach § 80 Abs 2 DBG auf der Grundlage des Gehalts eines Regierungsinspektors zu berechnen.

- 3 -

Die Vorderrichter haben zu Gunsten des Klägers entschieden. Mit der Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Kläger unter das Gesetz zu Art 131 GrundG (G 131) fällt, das in dem hier in Betracht kommenden Teil seit dem 1. Oktober 1951 auch in Berlin gilt (§ 84 G 131; Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren vom 13. Dezember 1951; GVBl Berlin 1951, 1149 und 5. DVO zu G 131 vom 21. April 1952; BGBl 1952, I, 250). Der Kläger geht in der Klagschrift davon aus, daß er unter § 62 Abs 2 G 131 falle als Angehöriger einer früheren Reichsverwaltung, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden seien. Die beklagte Stadt meint in der Berufungsbegründung, der Kläger gehöre zum Personenkreis des § 1 Abs 1 Ziff 1 a G 131, weil seine Reichsdienststelle ersatzlos weggefallen sei. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die frühere Dienststelle des Klägers ersatzlos weggefallen ist oder ob deren Aufgaben auf Landesbehörden übergegangen sind. Ersatzlos weggefallen ist die frühere Dienststelle des Klägers nicht. Die Aufgaben der Versorgungsverwaltung sind auch nach dem 8. Mai 1945 weiterhin von anderen Dienststellen wahrgenommen worden, wenn auch die Versorgungsleistungen durch Anordnungen der Besatzungsmacht eingeschränkt wurden, wie im Urteil des Senats III ZR 10/53 vom 8. Juli 1954 darge-



legt ist (vgl zur Frage des Überwiegenden Aufgabenübergangs Anders, Ges zu Art 131 GG, 3. Aufl § 1 Anm 7, der diesen Übergang für die Versorgungsbehörden bejaht). Zum Personenkreis des § 1 Abs 1 Ziff 1 a G 131 gehört der Kläger also nicht.

Ob die Aufgaben der Reichsverwaltung, der er angehörte, von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind (§ 62 Abs 2 G 131) oder von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen (§ 63 Abs 2 G 131), kann offen bleiben. Im ersten Falle richtet sich seine Versorgung nach § 29 G 131. Im Falle der Anwendbarkeit des § 63 G 131 gelten die landesrechtlichen Versorgungsbestimmungen, also für die hier in Rede stehende Zeit vor dem Inkrafttreten des Berliner Landesbeamtengesetzes vom 24. Juli 1952 (GVBl Berl 1952, 603) noch die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl I, 39), das erst durch § 193 des am 1. Dezember 1952 in Kraft getretenen Berliner Landesbeamtengesetzes (§ 196) aufgehoben worden ist (vgl § 7 des Gesetzes zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren vom 13. Dezember 1951 - GVBl Berl 1951, 1162).

2. Die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten ergibt sich, wenn § 29 G 131 Platz greift, aus der darin angezogenen Vorschrift des § 184 BGB, nach welcher die ordentlichen Zivilgerichte zur Entscheidung zuständig bleiben, sofern die Klage - wie hier - vor dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes, dem 1. September 1953, erhoben worden ist. Wenn die Versorgung sich nach dem Deutschen Beamtengesetz richtet, gilt dasselbe (§ 142, 182 DBG). Das Berliner Landesbeamtengesetz vom 24. Juli 1952 bestimmt nichts Gegenteiliges. Dessen Bestimmung in § 160, wonach für Klagen von Ruhestandsbeamten aus dem Beamtenverhältnis

der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist für Versorgungsansprüche der unter das Gesetz zu Art 131 GrundG fallenden Personen gegen die Stadt Berlin nicht anwendbar, wie das Berufungsgericht - das Revisionsgericht nach §§ 549, 562 ZPO bindend - im Eingang der Gründe des angefochtenen Urteils entschieden hat.

3. Die Zulässigkeit der Revision geht aus § 71 Abs 2 Ziff. 1 GVG in Verbindung mit § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO hervor. Die Klagfrist ist gewahrt. Der Ruhegehaltsbescheid ist am 28. Oktober 1952 erlassen worden. Die Klage ist am 20. April 1953, also innerhalb von 6 Monaten, eingereicht und demnächst (§ 261 b Abs 3 ZPO) am 12. Mai 1953 zugestellt worden.

## II.

1. Unstreitig ist, daß die Beklagte dem Kläger Ruhegehalt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 ab bewilligt hat. Außer Streit steht als Grundlage der Ruhegehaltsberechnung die ruhegehaltstfähige Dienstzeit (§ 111 BBG, § 81 DBG, § 102 LBG). Unstreitig ist auch, daß dem Kläger zuletzt Dienstbezüge als Regierungsoberinspektor zugestanden haben (§ 108 BBG, § 80 DBG, § 100 LBG). Fraglich ist lediglich, ob der Kläger die Bezüge des Amtes, aus dem er in den Ruhestand getreten ist, mindestens 1 Jahr lang erhalten hat, nämlich vom 1. Juli 1944 bis zum 30. Juni 1945, so daß die Bezüge als Oberinspektor ruhegehaltstfähig sind oder ob lediglich die Zeit vom 1. Juli 1944 bis zum 5. Mai 1945 zählt, so daß nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes als Regierungsinspektor der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legen sind. (§ 109 Abs 1 BBG, § 80 Abs 2 DBG, § 101 LBG). Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Jahresfrist sich auch noch nach dem 8. Mai 1945 vor Eintritt des Ruhestandes vollenden könne,

wenn der Beamte nur am 8. Mai 1945 bereits Dienstbezüge aus einem Amt, das nicht der Eingangsstufe seiner Laufbahn angehört - hier aus dem Amt als Regierungsoberinspektor - bezogen habe.

Die Revision macht demgegenüber zunächst geltend, der Kläger könne Amtsbezüge über den 8. Mai 1945 hinaus nicht erhalten haben, weil sein Beamtenverhältnis mit dem 8. Mai 1945 erloschen sei, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden habe (BVerfGE 3, 58 ff, insbesondere Leitsatz 2). Eine Wiederverwendung des Klägers zum Beamten während seiner Tätigkeit bei der Abwicklungsstelle des Versorgungsamtes in Berlin sei nicht erfolgt, ganz abgesehen davon, daß in Berlin ein Beamtentum im staatsrechtlichen Sinne erst durch das Landesbeamtengesetz vom 24. Juli 1952 wieder eingeführt worden sei.

Mit diesem Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben. Ob beim Personenkreis des Kapitels I G 131 die hier in Rede stehende Jahresfrist durch Betätigung nach dem 8. Mai 1945 noch vollendet werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden (vgl dazu Ambrosius-Löns-Rengier, Gesetz zu Art 131 GG 1952 § 29 Anm 20 bejahend - Anders, aaO § 29 Anm 4 IV Abs 1 zu § 109 BBG und v. Werder-Ortmann-Otto, Gesetz zu Art 131 Grundgesetz § 29 Anm 1 d verneinend). Bei den Personenkreisen der §§ 62, 63 G 131 ist Anknüpfungspunkt für die Festsetzung ihres Status nicht der 8. Mai 1945, sondern der Tag der tatsächlichen Entfernung aus dem Amt, das die Aufgaben der früheren Reichsdienststelle fortgeführt hat. Erst von diesem Tage ab ist der Ausgeschiedene Beamter zur Wiederverwendung; denn die Vorschrift des § 5 Abs 2 G 131 ist für diese Personenkreise nur "entsprechend" anzuwenden. In diesem Sinne hat der Senat schon in seinem

Urteil BGHZ 14, 331 entschieden. Daran ist festzuhalten. Angesichts dieser Regelung des Gesetzes liegen die Erwägungen der Revision, daß die Reichsdienststelle des Klägers am 8. Mai 1945 weggefallen und dessen Beamtenverhältnis an diesem Tage erloschen sei, neben der Sache.

2. Die Revision führt weiter aus, die unmittelbar vor dem Zusammenbruch üblichen Vorschußzahlungen des für die Zukunft fälligen Gehaltes reichten nicht aus, die Jahresfrist zu vollenden. Die Vorschußzahlung sei eine mit dem bevorstehenden Zusammenbruch zusammenhängende Maßnahme gewesen. Das Gesetz stelle aber nur auf die in den vorgeschriebenen Formen und Fristen zu bewirkenden Zahlungen ab.

Eine solche Auffassung wird dem tatsächlichen Geschehen nicht gerecht und von Sinn und Zweck der Vorschrift, daß die höheren Dienstbezüge 1 Jahr lang bezogen sein müssen, auch nicht gefordert.

Die Vorauszahlung des Gehalts war unter den Verhältnissen bei Ende des Krieges keine unberechtigte Maßnahme. Sie erfolgte offenbar, weil nicht abzusehen war, ob an den regelmäßigen Zahlungstagen eine Zahlungsmöglichkeit bestehen würde, war doch damit zu rechnen, daß die Dienststelle nicht in L[REDACTED] bleiben könnte. Andererseits war auch noch nicht abzusehen, wann die Tätigkeit der Dienststelle enden würde. Da der Kläger in der Zeit, für die ihm die Dienstbezüge im voraus gezahlt worden waren, tatsächlich Dienst geleistet hat, hat sich die Zahlung als gerechtfertigt erwiesen.

Der Kläger ist nämlich nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils seit seiner Rückkehr nach Berlin weiter in der Abwicklungsstelle seiner Dienststelle tätig gewesen und zwar über den 30. Juni 1945 hinaus, an dem 1 Jahr seit

seiner Beförderung zum Oberinspektor abgelaufen war. Er hatte also in der Zeit, für die ihm Gehalt ausbezahlt worden war, auch Dienst geleistet. Wenn er etwa einige Zeit - von der Beendigung seiner Tätigkeit in der L [REDACTED] Dienststelle bis zur Rückkehr nach Berlin - dienstlich nicht tätig war, so kann ihm das nicht zum Nachteil gereichen. Zahlreiche Beamte auch fortbestehender Dienststellen waren infolge der Kriegsgeschehnisse und des Zusammenbruches zeitweilig gehindert, ihren Dienst auszuüben.

Die Beklagte trägt den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung, wenn sie meint, die Tätigkeit in der Abwicklungsstelle sei nicht als Betätigung im Rahmen des öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnisses anzusehen, solche Dienststellen hätten ein Scheindasein ohne obrigkeitliche Lenkung und ohne jede Legitimation geführt. Man darf hier nicht von dem geordneten Behördenaufbau friedlicher Zeiten ausgehen, sondern von den tatsächlichen Gegebenheiten. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers sind die Dienststellen des Reichsversorgungswesens in Berlin übrigens erst durch Erlass des Magistrats vom 5. Juli 1945 stillgelegt worden.

Es würde auch ohne Bedeutung sein, wenn es in Berlin nach der Besetzung zufolge Weisung der Besatzungsmächte keine Beamten mehr gegeben haben sollte, vielmehr nur noch Angestellte und Arbeiter und wenn die Abwicklungsstelle des Versorgungsamtes nicht in den Behördenaufbau Berlins irgendwie eingliedert worden wäre. Betätigung im öffentlichen Dienst blieb die Arbeit in der Abwicklungsstelle trotzdem (vgl. Anders aaO § 3 Anm 3 Abs 2, wonach die Umwandlung der Beamtenverhältnisse in Angestellten- und Arbeiterverhältnisse durch Maßnahmen in der sowjetisch besetzten Zone und in Berlin auf bundesrechtlicher Ebene nicht anerkannt werden kann).

3. Wenn auch die Frage, ob Betätigung nach dem 8. Mai 1945 geeignet ist, die Jahresfrist des § 80 Abs 2 DBG zu vollenden, im Gesetz zu Art 131 GrundG nicht ausdrücklich geregelt ist, so kann nicht übersehen werden, daß nach § 35 Abs 3 G 131 i.d.F. vom 1. September 1953 auch die Zeit ruhegehaltsfähig ist, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als ~~Be~~ amter, Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist, ja sogar ~~ohne~~ solche Tätigkeit die ganze Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1951. Diese Ausdehnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit durch Einbeziehung der Zeit nach dem 8. Mai 1945 spricht für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung, daß jedenfalls für die Personenkreise der §§ 62, 63 G 131 die Betätigung im öffentlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 in die hier in Rede stehende Jahresfrist einzurechnen ist. Dem steht nicht entgegen, daß als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge bei Berechnung des Ruhegehalts die am 8. Mai 1945 erreichten Dienstbezüge zugrunde zu legen sind und daß diese durch spätere Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 35 Abs 3 G 131) nicht verändert werden, wie in der Berliner Verwaltungsvorschrift zum Regelungsgesetz (G 131) vom 9. Mai 1952 in Abschnitt B zu § 29 Ziff 10 (1) bestimmt ist (ABl f Berlin 1952, 451). Es mag gerechtfertigt sein, den Beamten zur Wiederverwendung Erhöhungen ihrer Bezüge nach dem 8. Mai 1945 bei der Ruhegehaltsberechnung nicht zugute kommen zu lassen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, Betätigung im öffentlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 zwar in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit einzurechnen, nicht aber in die hier in Rede stehende Jahresfrist, wenn für sie - wie hier - Bezüge tatsächlich, wenn auch vor Fälligkeit, gezahlt worden sind.

Nach alldem ist den Vorderrichtern zuzustimmen, wenn sie dem Kläger seine Forderung, die der Höhe nach nicht bestritten ist, zugesprochen haben. Die Revision der Beklagten ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Dr.Weber

Dr.Kreft

Dr.Wolany

Dr.Hußla